

## Zulassungsantrag „Händlerschild“: MwSt.-Bescheinigungen

### 1. Angaben des Antragstellers:

MWST.-Nr.:

Name/Bezeichnung Unternehmen:

Tel.:

E-Mail:

Adresse:

### 2. Anzahl gewünschte MwSt.-Bescheinigungen:

a) erster Antrag<sup>1</sup> auf ein Händlerschild und Antrag für ein zusätzliches Händlerschild:

- Bescheinigungen "erste Zulassung Händlerschild" **Auto**
- Bescheinigungen "erste Zulassung Händlerschild" **Motorrad oder Kleinkraft**
- Bescheinigungen "erste Zulassung Händlerschild" **Anhänger**

b) Erneuerung eines Antrags auf ein "Händlerschild":

(Nur im 4. Quartal zu beantragen)

- Bescheinigungen "Erneuerung Zulassung Händlerschild" **Auto**
- Bescheinigungen "Erneuerung Zulassung Händlerschild" **Motorrad oder Kleinkraft**
- Bescheinigungen "Erneuerung Zulassung Händlerschild" **Anhänger**

### 3. Beizufügende Unterlagen:

a) Kopien von Verkaufsrechnungen (nur für den Antrag eines zusätzlichen "Händler schildes" und für die Erneuerung eines "Händlerschildes")

Für jede beantragte Bescheinigung für die Erneuerung eines Zulassungsantrags auf ein Händlerschild oder für den Erhalt eines zusätzlichen "Händlerschildes" müssen Sie 12 Kopien von Verkaufsrechnungen beifügen (siehe Bedingungen unter Punkt 4).

b) Vollmacht

Um für einen bestimmten Steuerpflichtigen eine MwSt.-Bescheinigung zu erhalten, müssen Sie über eine ordnungsgemäße Vollmacht verfügen.

Wenn Sie diese Vollmacht noch nicht eingereicht haben, fügen Sie sie bitte diesem Antrag bei.

### 4. Zu erfüllende Bedingungen:

Siehe Rückseite

Datum:

/ /

Name des Antragstellers:

---

<sup>1</sup>Ein „erster Antrag“ ist jeder Antrag, der eingereicht wird, um ein **erstes Mal** ein Händlerschild zu erhalten und zwar von einer Person, die für den vorherigen Zeitraum nicht im Besitz eines Nummernschildes war, das dieser Kategorie angehört.

---

**Zu erfüllende Bedingungen:**

1. Als MwSt.-Pflichtiger können Sie eine Händlerzulassung erhalten für Fahrzeuge, deren Eigentümer Sie sind, wenn Sie für einen der folgenden Berufe, erwähnt in Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996, für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sind:

1) qualifizierte Hersteller oder Monteure von Motorfahrzeugen oder Anhängern sowie ihre Beauftragten, die anerkannt sind:

- gemäß der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile, sowie ihr Sicherheitszubehör
- oder gemäß der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger

2) Personen, die Einzelhändler von Motorfahrzeugen oder Anhängern sind. Großhändler, die keine Fahrzeuge an Endbenutzer verkaufen, sind nicht betroffen.

2. (\*) Sie müssen tatsächlich einen der oben erwähnten Berufe ausüben.

3. (\*) Pro beantragte Bescheinigung müssen Sie mindestens zwölf Fahrzeuge in den zwölf Monaten vor Ausstellung der Bescheinigung verkauft haben.

4. (\*) Während des Zeitraums von zwölf Monaten vor Ausstellung der Bescheinigung hat der Besitz oder die Benutzung des "Händlerschildes" nicht zu einer Übertretung von zoll- oder steuerrechtlichen Bestimmungen geführt.

---

*(\*) Die Punkte 2, 3 und 4 betreffen nur die Erneuerung eines "Händlerschildes" und den Antrag eines zusätzlichen "Händlerschildes".*

---